

Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Zug

Zug, 7. Februar 1997

25. Band Nr. 129

Gesetz über die Ausübung des Anwaltsberufes im Kanton Zug (Anwaltsgesetz)

vom 28. November 1996

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,
beschliesst:*

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Berechtigung zur Berufsausübung

Zur Ausübung des Anwaltsberufes im Kanton Zug ist berechtigt, wer

- a) das zugerische Anwaltspatent besitzt;
- b) einen auswärtigen Fähigkeitsausweis besitzt und vom Obergericht die Bewilligung zur Berufsausübung erhalten hat.

§ 2

Begriff der Berufsausübung

¹ Ausübung des Anwaltsberufes im Sinne dieses Gesetzes ist die Vertretung und Verbeiständung von Parteien in Zivil- und Strafprozessen vor den zugerischen Gerichten und Strafuntersuchungsbehörden.

² Die Berufsausübung bleibt den Berechtigten gemäss § 1 vorbehalten, soweit die Prozessgesetze nichts anderes bestimmen.

¹⁾ BGS III.1

2. Abschnitt
Das zugerische Anwaltpatent

§ 3

Zulassung zur Anwaltsprüfung

¹ Das Obergericht lässt zur zugerischen Anwaltsprüfung Bewerber und Bewerberinnen zu, die

- a) handlungsfähig sind,
- b) gut beleumdet sind,
- c) in ihrer Vertrauenswürdigkeit zur Ausübung des Anwaltsberufes nicht in schwerer Weise beeinträchtigt sind,
- d) im Besitze des juristischen Diploms einer schweizerischen Hochschule oder eines Ausweises über eine gleichwertige Ausbildung im Ausland sind,
- e) unter der Aufsicht eines patentierten Rechtsanwalts oder einer Rechtsanwältin oder in der Rechtspflege ein juristisches Praktikum von mindestens einem Jahr, wovon mindestens sechs Monate im Kanton Zug, absolviert haben.

² Ausländische Staatsangehörige werden zur Prüfung zugelassen, wenn sie die Anforderungen von Abs. 1 Bst. a bis e erfüllen und seit mindestens drei Jahren in der Schweiz wohnen.

§ 4

Prüfungskommission

¹ Das Obergericht wählt auf eine Amtsdauer von vier Jahren eine Prüfungskommission. Diese besteht aus fünf Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern, die im Besitze eines Anwaltpatentes sein müssen. Das Sekretariat führt ein Obergerichtsschreiber oder eine Obergerichtsschreiberin.

² Zwei Mitglieder und ein Ersatzmitglied müssen den Anwaltsberuf ausüben.

§ 5

Verordnung des Obergerichtes

Das Obergericht regelt durch Verordnung die Einzelheiten des Zulassungs- und des Prüfungsverfahrens.

3. Abschnitt

Andere Bewilligungen zur Berufsausübung

§ 6

Voraussetzungen

Das Obergericht erteilt die Bewilligung zur Ausübung des Anwaltsberufes im Kanton Zug generell oder für den Einzelfall Bewerbern und Bewerberinnen, welche

- a) die Voraussetzungen gemäss § 3 Abs. 1 Bst. a–d erfüllen,
- b) im Besitze des Anwaltspatentes eines anderen Kantons sind und
- c) in ihrer bisherigen Anwaltstätigkeit in den letzten fünf Jahren weder erheblich noch wiederholt diszipliniert worden sind.

§ 7

Substitutionsbewilligung

¹ Wer bei einem im Kanton Zug zugelassenen Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwältin das juristische Praktikum absolviert, erhält auf Gesuch dieses Rechtsanwalts oder dieser Rechtsanwältin hin eine auf längstens drei Jahre befristete Bewilligung zur Prozessvertretung, sofern die Voraussetzungen gemäss § 3 Abs. 1 Bst. a–d erfüllt sind. In Härtefällen kann die Bewilligung verlängert werden.

² Der Substitut bzw. die Substitutin steht unter der Leitung und Verantwortung des Rechtsanwalts bzw. der Rechtsanwältin.

³ Die Bewilligung kann zurückgezogen werden, wenn das Verhalten des Substituten bzw. der Substitutin zu begründeter Beanstandung Anlass gibt.

4. Abschnitt

Berufspflichten

§ 8

Allgemeine Regeln

¹ Die Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen haben die allgemein anerkannten Regeln ihres Berufsstandes zu befolgen.

² Sie üben ihren Beruf unabhängig, in eigenem Namen und in eigener Verantwortung aus. Sie vermeiden mit der gebotenen Sorgfalt das Entstehen von Interessenkonflikten und unterlassen alles, was die freie Anwaltswahl beeinträchtigen könnte.

163.1

§ 9

Berufshaftpflichtversicherung

¹ Die im Kanton Zug geschäftlich niedergelassenen oder im Besitze einer generellen Bewilligung zur Berufsausübung stehenden Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen sind verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 2 Mio. Franken abzuschliessen.

² Das Obergericht kann bei Vorliegen besonderer Gründe einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin auf begründetes Gesuch hin von dieser Pflicht entbinden.

§ 10

Amtliche Mandate

Die im Kanton Zug geschäftlich niedergelassenen Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen sind verpflichtet, amtliche Verteidigungen und die Vertretung und Verbeiständung von Parteien zu übernehmen, denen die unentgeltliche Prozessführung bewilligt ist.

§ 11

Anvertraute Vermögenswerte

¹ Die Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen haben Gelder, Wertschriften und andere verwertbare Sachen, die ihnen im Rahmen ihrer Berufsausübung im Sinne von § 2 anvertraut werden, so aufzubewahren, dass sie diese jederzeit herausgeben können.

² Vorbehalten bleibt ihr gesetzliches Verrechnungs- und Retentionsrecht.

§ 12

Abrechnungspflicht

Die Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen haben ihrem Auftraggeber nach Beendigung des Auftragsverhältnisses und auf Verlangen jederzeit Rechnung abzulegen über ihre Honoraransprüche, ihre Auslagen und über eingegangene Beträge.

§ 13

Aufbewahrung der Akten

¹ Die Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen bewahren sämtliche für den Mandatsablauf wesentlichen Dokumente nach der Beendigung des Mandates während mindestens zehn Jahren auf.

² Anvertraute Akten sind den Berechtigten auf Verlangen zurückzugeben.

§ 14

Verbotene Vereinbarungen

Den Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen ist es verboten, sich eine im Prozess liegende Sache abtreten zu lassen, einen Prozess auf eigene Rechnung zu übernehmen oder sich eine besondere Belohnung im Falle des Obsiegens zusichern zu lassen.

§ 15

Verbot aufdringlicher Werbung

¹ Die Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen enthalten sich aufdringlicher Werbung.

² Sie können in sachlicher Form auf besondere Kenntnisse, Fähigkeiten und berufliche Tätigkeiten hinweisen.

5. Abschnitt

Anwaltshonorar

§ 16

Anwaltstarif

¹ Das Obergericht erlässt einen Tarif für die von den Organen der Zivil- und Strafrechtspflege festzulegenden Vergütungen für die Parteivertretung durch Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen.

² Dieser Tarif gilt auch für das interne Verhältnis zwischen Rechtsanwälten bzw. Rechtsanwältinnen und Klientschaft, sofern nichts anderes vereinbart ist.

§ 17

Moderation

¹ Die Prozessparteien und die Rechtsanwälte bzw. Rechtsanwältinnen sind berechtigt, durch das in der Sache urteilende Gericht prüfen zu lassen, ob die Anwaltsrechnungen für die Vertretung in Zivil- und Strafprozessen angemessen sind.

² Die Anwaltsrechnungen, deren Überprüfung verlangt wird, sind dem urteilenden Gericht spätestens 60 Tage nach Stellung der Schlussrechnung vorzulegen.

³ Das Gericht setzt den Honorarbetrag endgültig fest, entscheidet aber nicht über den Bestand der Forderung.

6. Abschnitt
Aufsicht

§ 18

Behörden

¹ Die Aufsicht über die Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen wird vom Obergericht und von der Aufsichtskommission ausgeübt.

² Die Aufsichtsbehörden werden von Amts wegen oder auf Anzeige hin tätig.

§ 19

Aufsichtskommission

¹ Das Obergericht wählt auf eine Amtsdauer von vier Jahren eine Aufsichtskommission. Diese besteht aus fünf Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern, die im Besitze eines Anwaltspatentes sein müssen. Das Sekretariat führt ein Obergerichtsschreiber oder eine Obergerichtsschreiberin.

² Zwei Mitglieder und ein Ersatzmitglied müssen mit Geschäftsniederlassung im Kanton Zug den Anwaltsberuf ausüben.

³ Das Obergericht bezeichnet das Präsidium und das Vizepräsidium.

§ 20

Aufgaben der Aufsichtskommission

¹ Die Aufsichtskommission wacht über die Einhaltung der Berufspflichten durch die Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen im Kanton Zug.

² Sie stellt bei länger dauernder Handlungsunfähigkeit oder nach dem Ableben eines Rechtsanwaltes bzw. einer Rechtsanwältin sicher, dass die Vorschriften dieses Gesetzes betreffend die Geheimhaltung und die Aufbewahrung von Akten eingehalten werden.

³ Sie erstattet dem Obergericht alljährlich einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit.

§ 21

Mitteilungspflicht

Wird gegen einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin ein Strafverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens durchgeführt, haben die Organe der Strafrechtspflege die Aufsichtskommission über die Einleitung und den Ausgang des Verfahrens zu orientieren.

§ 22

Anzeige

¹ Wer sich durch das Verhalten eines Rechtsanwaltes oder einer Rechtsanwältin verletzt fühlt, kann bei der Aufsichtskommission Anzeige erstatten.

² Die anzeigende Person ist im anschliessenden Verfahren nicht Partei. Sie ist über den Ausgang des Verfahrens zu orientieren.

§ 23

Disziplinar massnahmen

¹ Die Aufsichtskommission kann schuldhaftige Verstösse der Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen gegen die Berufspflichten mit folgenden Disziplinar massnahmen ahnden:

- a) Verweis,
- b) Ordnungsbusse bis Fr. 10 000.–,
- c) befristetes Verbot der Berufsausübung, längstens für die Dauer von zwei Jahren.

² Ordnungsbussen können mit einer anderen Disziplinar massnahme verbunden werden.

³ In leichten Fällen kann anstelle einer Disziplinar massnahme eine Verwarnung ausgesprochen werden.

⁴ Hält die Aufsichtskommission den Entzug des Patentes oder der Bewilligung für angezeigt, stellt sie dem Obergericht einen entsprechenden Antrag. Entspricht das Obergericht dem Antrag nicht, kann es selbst eine Disziplinar massnahme im Sinne von Abs. 1 aussprechen oder die Sache an die Aufsichtskommission zurückweisen.

§ 24

Disziplinar verfahren

¹ Das Disziplinar verfahren wird durch formellen Beschluss der Aufsichtskommission eröffnet. Der Beschluss wird dem betroffenen Rechtsanwalt bzw. der Rechtsanwältin schriftlich mitgeteilt.

² Die Aufsichtsbehörde stellt den Sachverhalt von Amts wegen fest. Der Präsident bzw. die Präsidentin oder ein von ihm bzw. ihr bezeichnetes Mitglied kann zu diesem Zweck Beweise erheben. Für das Verfahren finden die entsprechenden Vorschriften der Strafprozessordnung sinngemäss Anwendung. Ausgeschlossen sind die Verhaftung, die Durchsuchung und die Beschlagnahme. Die Rechtsanwälte bzw. Rechtsanwältinnen sind verpflichtet, in Disziplinarfällen der Aufsichtsbehörde auf Verlangen Bücher und Belege vorzulegen.

163.1

³ Die strafprozessualen Verfahrensgarantien gelten sinngemäss auch für das Disziplinarverfahren.

⁴ Das Verfahren ist nicht öffentlich. Auf Verlangen des betroffenen Rechtsanwaltes bzw. der Rechtsanwältin findet eine öffentliche Schlussverhandlung statt.

§ 25

Vorsorgliche Massnahmen

¹ Wenn schwerwiegende Gründe es rechtfertigen, insbesondere wenn ein Entzug oder ein Verbot der Berufsausübung von über einem Jahr mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, kann die mit der Sache befasste Aufsichtsbehörde dem Rechtsanwalt bzw. der Rechtsanwältin die Berufsausübung schon während der Dauer des Disziplinarverfahrens vorsorglich untersagen.

² Die Dauer des vorsorglichen Verbotes der Berufsausübung wird auf ein befristetes Verbot gemäss § 23 Abs. 1 Bst. c angerechnet.

§ 26

Verjährung

¹ Verstösse gegen die Berufspflichten verjähren zwei Jahre nach ihrer Begehung.

² Die Verjährung wird durch jede Untersuchungshandlung der Aufsichtskommission oder des Obergerichtes unterbrochen. Sie ruht während eines Strafverfahrens, das sich auf den gleichen Sachverhalt bezieht, und während der Hängigkeit eines Rechtsmittels gegen einen Disziplinarentscheid.

³ Die absolute Verjährung tritt fünf Jahre nach der Pflichtverletzung ein. Erfüllt diese einen Straftatbestand, gelten die Verjährungsfristen des Strafrechts auch für die Disziplinarverfolgung.

7. Abschnitt

Verlust und Wiedererteilung des Patentes oder der Bewilligung

§ 27

Voraussetzungen des Entzugs

Das Obergericht entzieht das gemäss § 3 ff. erteilte Patent bzw. die gemäss §§ 6 und 7 erteilten Bewilligungen, wenn eine der Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt ist oder wenn sich nachträglich herausstellt, dass eine solche Voraussetzung im Zeitpunkt der Erteilung nicht erfüllt war.

§ 28

Verfahren beim Entzug

Die Vorschriften über das Disziplinarverfahren gelten sinngemäss auch für das Entzugsverfahren.

§ 29

Vorsorgliche Massnahmen

Wenn schwerwiegende Gründe es rechtfertigen, insbesondere wenn ein Entzug mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, kann das Obergericht dem Rechtsanwalt bzw. der Rechtsanwältin die Berufsausübung schon während der Dauer des Entzugsverfahrens vorsorglich untersagen.

§ 30

Verzicht auf das Patent oder die Bewilligung

¹ Die Rechtsanwälte bzw. Rechtsanwältinnen können auf das Patent oder die Bewilligung durch schriftliche Erklärung verzichten.

² Die Verzichtserklärung ist dem Obergericht einzureichen. Dieses stellt durch Beschluss das Erlöschen des Patentes bzw. der Bewilligung fest.

³ Gibt der Rechtsanwalt bzw. die Rechtsanwältin die Verzichtserklärung während der Dauer eines Entzugsverfahrens gemäss § 27 ff. ab, entscheidet das Obergericht unter Abwägung der Interessen, ob es das Entzugsverfahren fortsetzen oder gestützt auf die Verzichtserklärung als gegenstandslos abschreiben will.

§ 31

Wiedererteilung

¹ Das Obergericht kann ein entzogenes Patent bzw. eine entzogene Bewilligung wieder erteilen, wenn der Bewerber oder die Bewerberin die Voraussetzungen von § 3 bzw. § 6 wieder erfüllt. Es kann in besonderen Fällen verlangen, dass die Anwaltsprüfung ganz oder teilweise wiederholt wird.

² Ein Patent, auf das verzichtet worden ist, kann nicht wieder erteilt werden. Wer auf das Patent verzichtet hat, kann sich aber nach dessen Erlöschen erneut um die Zulassung zur Anwaltsprüfung bewerben.

³ Eine Bewilligung, auf die verzichtet worden ist, kann wieder erteilt werden, wenn die Voraussetzungen von § 6 erfüllt sind.

8. Abschnitt
Rechtsmittel

§ 32

Beschwerde

¹ Die Beschwerde an das Obergericht ist zulässig:

- a) Gegen vorsorgliche Massnahmen der Aufsichtskommission im Sinne von § 25;
- b) gegen Disziplinaentscheide der Aufsichtskommission, die auf eine Busse oder ein Verbot der Berufsausübung lauten;
- c) selbständig gegen Kostenentscheide der Aufsichtskommission, wenn die Kosten und allfällige Entschädigungen zusammen den Betrag von Fr. 1000.– übersteigen.

² Die Beschwerde ist innert 20 Tagen seit der Zustellung des Entscheides der Aufsichtskommission beim Obergericht einzureichen.

³ Der Beschwerde kommt aufschiebende Wirkung zu. Das Präsidium des Obergerichts kann der Beschwerde die aufschiebende Wirkung entziehen, wenn schwerwiegende Gründe es rechtfertigen.

§ 33

Wiederaufnahme des Verfahrens (Revision)

¹ Das Verfahren vor der Aufsichtskommission bzw. vor dem Obergericht kann wieder aufgenommen werden, wenn neue erhebliche Tatsachen oder Beweismittel bekannt geworden sind.

² Das Gesuch um Wiederaufnahme des Verfahrens ist dem Obergericht innert 30 Tagen nach Bekanntwerden des Revisionsgrundes, spätestens aber zehn Jahre nach dem letztinstanzlichen Entscheid, einzureichen.

³ Beschliesst das Obergericht die Wiederaufnahme, bestimmt es gleichzeitig, in welchem Stadium das Verfahren wieder aufgenommen und in welchem Umfang die Sache neu beurteilt werden muss.

§ 34

Verfahrensvorschriften

Auf das Beschwerdeverfahren und das Wiederaufnahmeverfahren sind im übrigen die entsprechenden Bestimmungen der Strafprozessordnung sinngemäss anwendbar.

9. Abschnitt
Öffentliche Bekanntmachung

§ 35

Entscheide des Obergerichts

Das Obergericht publiziert im Amtsblatt des Kantons Zug:

- a) Die Erteilung, den Entzug und die Wiedererteilung des zugerischen Anwaltspatentes (§§ 3, 27 und 31);
- b) den Entzug und die Wiedererteilung der Bewilligung zur Berufsausübung für Personen mit auswärtigem Fähigkeitsausweis (§§ 27 und 31), sofern das öffentliche Interesse eine Publikation gebietet;
- c) die Feststellung, dass ein Anwaltspatent zufolge Verzichts erloschen ist (§ 30);

§ 36

Entscheide der Aufsichtskommission

Die Aufsichtskommission publiziert im Amtsblatt des Kantons Zug das disziplinarische Verbot der Berufsausübung gemäss § 23 Abs. 1 Bst. c, sofern das öffentliche Interesse es gebietet.

10. Abschnitt

Register

§ 37

Anwaltsregister

Die Obergerichtskanzlei führt ein Verzeichnis

- a) der Personen, die im Besitze des zugerischen Anwaltspatentes sind,
- b) der Personen mit auswärtigem Fähigkeitsausweis, denen die Bewilligung zur Ausübung des Anwaltsberufs im Kanton Zug erteilt wurde.

§ 38

Disziplinarregister

¹ Die Obergerichtskanzlei führt ein Verzeichnis

- a) der vom Obergericht bzw. der Aufsichtskommission gegen Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen angeordneten Disziplinar massnahmen,
- b) der gegen Personen mit zugerischem Anwaltspatent ausserhalb des Kantons Zug angeordneten Disziplinar massnahmen.

² Die Einzelheiten – insbesondere mit Bezug auf die Eintragung, die Löschung und die Auskunftserteilung – werden vom Obergericht geregelt.

11. Abschnitt

Kosten und Entschädigungen

§ 39

Gebühren

¹ Die Behörden erheben für die Amtshandlungen, die sie aufgrund dieses Gesetzes vornehmen, Kosten im Sinne von § 96 GOG.

² Das Obergericht legt die Gebühren fest, die für die einzelnen Amtshandlungen zu erheben sind.

§ 40

Kostenpflicht im Prüfungs- und im Bewilligungsverfahren

Die Bewerber und Bewerberinnen tragen die Kosten des Prüfungsverfahrens (§ 3 ff.) und des Bewilligungsverfahrens (§ 6 ff.).

§ 41

Kosten- und Entschädigungspflicht im Moderationsverfahren

¹ Im Moderationsverfahren sind die Kosten in der Regel der unterliegenden Partei aufzuerlegen. Hat kein Teil ganz obsiegt, sind sie in dem Verhältnis zu teilen, in welchem die Parteien unterlegen sind.

² Für erhebliche Umtriebe im Moderationsverfahren ist der obsiegenden Partei eine angemessene Entschädigung zuzusprechen.

§ 42

Kosten- und Entschädigungspflicht im Disziplinar- und im Entzugsverfahren

¹ Die Kosten des Disziplinar- und des Entzugsverfahrens werden dem Rechtsanwalt bzw. der Rechtsanwältin auferlegt, wenn eine Disziplinierung erfolgt bzw. die Bewilligung entzogen wird oder das Verfahren schuldhaft veranlasst wurde. Der anzeigenden Person werden die Kosten auferlegt, wenn diese mutwillig Anzeige erstattet hat; in den übrigen Fällen trägt der Staat die Kosten.

² Der kostenpflichtige Rechtsanwalt bzw. die Rechtsanwältin kann zur Zahlung einer Entschädigung an die anzeigende Person verpflichtet werden, die kostenpflichtige anzeigende Person zur Zahlung einer Entschädigung an den Rechtsanwalt bzw. die Rechtsanwältin.

§ 43

Kosten- und Entschädigungspflicht im Rechtsmittelverfahren

Im Beschwerde- und im Wiederaufnahmeverfahren richtet sich die Kosten- und Entschädigungspflicht sinngemäss nach den entsprechenden Vorschriften der Strafprozessordnung.

12. Abschnitt
Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 44

Patente und Bewilligungen

Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilten Patente und Bewilligungen bleiben in Kraft.

§ 45

Bestellung der Kommissionen

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestellt bzw. ergänzt das Obergericht für den Rest der laufenden Amtsperiode die Prüfungskommission gemäss § 4 und die Aufsichtskommission gemäss § 19.

§ 46

Pendente Verfahren

¹ Aufsichtsverfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes beim Obergericht hängig sind, werden von der Aufsichtskommission übernommen und beurteilt.

² Hinsichtlich Disziplinar massnahmen gelten analog die intertemporalen Bestimmungen des Strafrechts.

§ 47

Aufhebung widersprechenden Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz betreffend die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes im Kanton Zug vom 12. Juli 1928¹ aufgehoben.

§ 48

Änderung bisherigen Rechts

¹ Die Zivilprozessordnung für den Kanton Zug vom 3. Oktober 1940² wird wie folgt geändert:

§ 30

¹ (bisher) Soweit das Gesetz ...

² (neu) In Schuldbetreibungs- und Konkurs sachen gemäss § 136 kann eine Partei die Vertretung oder Verbeiständung auch anderen handlungsfähigen Personen übertragen.

¹ GS 12, 353

² GS 14, 219 (BGS 222.1)

163.1

§ 34

aufgehoben

§ 48

Abs. 3: aufgehoben

² Das Gesetz über die öffentliche Beurkundung und die Beglaubigung in Zivilsachen vom 3. Juni 1946¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 28

² Das Obergericht erlässt einen Tarif für die öffentlichen Beurkundungen und Beglaubigungen der hierzu ermächtigten Rechtsanwälte.

§ 49

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt unter Vorbehalt des Referendums gemäss § 34 der Kantonsverfassung am 1. März 1997 in Kraft.

Zug, 28. November 1996

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

R. Baumgartner

Der Landschreiber

H. Windlin

Der Regierungsrat stellt fest,

dass das Referendum gegen das vorstehende Gesetz nicht ergriffen wurde und dieses am 1. März 1997 in Kraft tritt.

Zug, 4. Februar 1997

Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann

R. Bisig

Der Landschreiber

H. Windlin

¹⁾ GS 15, 387 (BGS 223.1)